

VG Ansbach

Urteil vom 14.8.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine Ausländerin, die eine Übernahme von Fahrtkosten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) zum Zweck der Teilnahme an einem Integrationskurs begehrt.

Der Landrat des ...kreises bestätigte der Klägerin ihre Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs und führte in der vom 11. Januar 2007 datierenden Bestätigung aus, dass eine Teilnahmeverpflichtung gemäß § 44 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bestehe. Die Klägerin beehrte daraufhin sowohl eine Befreiung von ihrem Kostenbeitrag zum Integrationskurs als auch – durch Schreiben vom 24. März 2007 – die Übernahme der entsprechenden Fahrtkosten. Vom Kostenbeitrag gewährte das Bundesamt Befreiung.

Den Antrag auf Bewilligung eines Fahrtkostenzuschusses lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 13. April 2007 mit der Begründung ab, dass sich die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 6 der Integrationskursverordnung (IntV) nur auf den Personenkreis des § 4 Abs. 1 Nr. 4 IntV beziehe, die Klägerin aber nicht zum entsprechenden Personenkreis gehöre, da sie nicht zur Teilnahme gemäß § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG verpflichtet worden sei.

Gegen den vorbezeichneten Bescheid erhob die Klägerin mit beim Bundesamt am 23. April 2007 eingegangenem Schreiben vom 21. April 2007 Widerspruch mit im Wesentlichen der Begründung, dass die Fahrtkosten für sie zu teuer seien, da sie arbeitslos sei. Sie brauche den Integrationskurs dringend. Ohne Deutschkenntnisse gebe es keine Möglichkeit, einen Arbeitsplatz zu finden.

Den Widerspruch wies das Bundesamt mit Schreiben vom 9. Mai 2007 zurück, wobei die dazu gegebene Begründung der Begründung des Ausgangsbescheides folgt. Ein Postzustellungsauftrag hierzu

soll am 9. Mai 2007 zur Post gegeben worden sein, wobei die vorgelegten Akten einen Zustellungsnachweis nicht enthalten.

Mit beim Gericht am ... 2007 eingegangenem Schriftsatz vom ... 2007 erhob die Klägerin dem Wortlaut nach „Widerspruch“ und gab zur Begründung an, dass sie den Integrationskurs dringend brauche und die Fahrtkosten für sie viel zu teuer seien. Sie habe zwei Kinder, die häufig beim Arzt und im Kindergarten seien, wo man dringend die deutsche Sprache brauche. Sie wolle auch die deutsche Sprache so gut kennen lernen, um später hier zu arbeiten. Die Klägerin begehrt dem erkennbaren Sinn nach,

den Bescheid des Bundesamtes vom 13. April 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Mai 2007 aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten, der Klägerin die Fahrtkosten zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und führte dazu im Wesentlichen an, dass für den geltend gemachten Anspruch keine Rechtsgrundlage bestehe. Ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss bestehe nach § 4 Abs. 3 Satz 5 IntV nur für nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zur Teilnahme verpflichtete Ausländer. Hierbei komme es allein auf den Zeitpunkt der Erstaussstellung der Aufenthaltserlaubnis an. Nicht entscheidend sei der jahrelange Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland. Die Klägerin sei von der Ausländerbehörde gemäß § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c AufenthG (als so genannte Neuzuwanderin nach erstmaligem Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 AufenthG nach bestandskräftigem Abschluss ihres Asylverfahrens am 4.2.2006) zur Teilnahme verpflichtet worden. Für die Personengruppe des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, der die Klägerin angehöre, sei ein Fahrtkostenzuschuss gesetzlich nicht vorgesehen. Anders als bei der ihr gewährten Befreiung vom Kostenbeitrag gehe es hier nicht um ihre – nachgewiesene – Bedürftigkeit. Die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses nach § 4 Abs. 3 IntV werde nicht individuell nach dem Einzelfall der wirtschaftlichen Situation festgelegt, sondern es müssten hier die erlassenen Gesetze berücksichtigt werden. Die Klägerin gehöre nicht zur vom Gesetzgeber begünstigten Personengruppe.

Die Klägerin hat mit Schreiben vom 6. August 2007 und das Bundesamt mit Schriftsatz vom 8. August 2007 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Auf Grund des Einverständnisses der Beteiligten konnte die Entscheidung ohne eine mündliche Verhandlung erfolgen (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 13. April 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Mai 2007 ist rechtmäßig und vermag die Klägerin demgemäß nicht in ihren Rechten zu verletzen, da sie keinen Rechtsanspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss hat und auch keinen Anspruch auf eine neuerliche Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Eine Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses wie begehrt ist nicht ersichtlich. Für eine neuerliche Entscheidung des Bundesamtes in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens fehlt es an den tatbestandlichen Voraussetzungen.

Der geltend gemachte Anspruch scheidet daran, dass die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses durch das Bundesamt zum Zweck der Teilnahme an einem Integrationskurs nur auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Satz 6 IntV in Betracht kommt und die Voraussetzungen dieser Vorschrift bei der Klägerin nicht vorliegen. Durch die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses soll es einem Ausländer im Rahmen der in § 4 Abs. 3 IntV angesprochenen Konstellation ermöglicht werden, bei einem fehlenden wohnortnahen Kursangebot einen Kurs in zumutbarer Weise erreichen zu können (§ 4 Abs. 3 Satz 5 IntV). Die Frage zumutbarer Erreichbarkeit bzw. entsprechender Erleichterung durch Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses stellt sich jedoch nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung nur im Rahmen einer durch die Ausländerbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IntV begründeten Teilnahmeberechtigung, wie es sich aus § 4 Abs. 3 Satz 1 IntV ergibt. Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IntV begründbare Teilnahmeberechtigung bzw. erfolgte Verpflichtung eines Ausländers zur Teilnahme an einem Integrationskurs betrifft ausweislich genannter Vorschrift nur solche Ausländer, die nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG verpflichtet worden sind. Letztgenannte Vorschrift betrifft einen Personenkreis, der von der Ausländerbehörde im Rahmen verfügbarer und zumutbar erreichbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs aufgefordert wird und für Leistungen nach dem SGB II in Betracht kommt oder in besonderer Weise integrationsbedürftig ist. Zu diesem Personenkreis (so genannte „Bestandsausländer“ ohne bereits gesetzlich bestehende Teilnahmeverpflichtung) gehört die Klägerin eindeutig nicht. Sie wurde vielmehr auf der Grundlage von § 44 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zur Teilnahme verpflichtet, da sie einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 AufenthG hat und sich offenbar auch nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann („Neuzuwanderer“ nach erstmaligem Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis z. B. zum Zweck des Familiennachzugs gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b AufenthG). Für diesen Personenkreis ist eine auch nur teilweise Erstattung von Fahrtkosten nicht vorgesehen. Der in der Integrationskursverordnung vorgesehene Fahrtkostenzuschuss hat also allein den Zweck, eine Verpflichtung eines Ausländers zur Teilnahme durch die Ausländerbehörde auch dann möglich zu machen, wenn ein ortsnahes Kursangebot nicht vorhanden ist. Für Ausländer mit einem Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 1 AufenthG wie die Klägerin ist hingegen die zumutbare Erreichbarkeit keine Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Teilnahme. Damit beschränkt sich der Fahrtkostenzuschuss allein auf teilnahmeberechtigte

Ausländer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IntV. Ausschlaggebend für diese Differenzierung ist der aufenthaltsrechtliche Regelungszweck (so auch das Schreiben des BMI vom 1.6.2006 - MI I 2 - 937 101 - 6/13 - an den BayVGH).

Die Klage war demnach mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 161 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 300,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 3 GKG und entsprechend den geschätzten Fahrtkosten).